

Das neue Univers

Seit 1. Oktober 2002 ist das neue Universitätsgesetz (UG) in Kraft getreten. Uns Studierende trifft dieses Gesetz mit 1. Jänner 2004. Ab diesem Datum wird das Studienrecht (der 2. Teil des UG 2002) wirksam.

In den vergangenen Jahren ist viel über das neue Universitätsgesetz 2002 diskutiert und debatiert worden. In politischer sowie auch auf universitärer Ebene wurde das neue Gesetz von manchen Personen gelobt und von einigen als kein „reformiertes“ Gesetz gehandelt. Wie auch immer: Fakt ist aber, dass es in Kraft getreten ist und wir nun - mit seinen schlechten aber auch mit seinen guten Seiten - leben müssen.

Im Folgenden wird der Teil, der für uns Studierende von Bedeutung ist, (II. Teil des Gesetzes - Studienrecht) durchleuchtet und es wird versucht diesen in einem verständlichen (kein Rechts-) Deutsch wiederzugeben und die Punkte, die relevant sind, hervorzuheben:

Rechte und Pflichten der Studierenden:

Wir Studierenden haben das Recht, an der TU-Graz ein Studium zu studieren und gleichzeitig auch an einer weiteren Universität die Zulassung für ein anderes Studium zu bekommen.

Außerdem dürfen wir facheinschlägige Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek an der Universität unter Einhaltung der Benutzungsordnung benutzen.

Als ordentlicher Studierender dürfen Prüfungen abgelegt werden. Der Antrag hinsichtlich der Person der PrüferInnen ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Allerdings ist bei der zweiten Wiederholung (3. Prüfungsantritt) einer Prüfung dem Antrag auf einen bestimmten Prüfer von der Universität Folge zu leisten. Der Studierende hat ausserdem das Recht wissenschaftliche Arbeiten (z.B. Diplomarbeiten) in einer Fremdsprache abzufassen, allerdings nur dann, wenn der Betreuer zustimmt.

Wir Studierende müssen der Universität Namens- und Adressänderungen unbedingt bekanntgeben und für die Prüfung müssten wir uns fristgerecht an- und abmelden. Im Übrigen ist laut Gesetz festgeschrieben, dass Prüfungstermine auf jedenfall für den

Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen sind.

Nun aber zum wahrscheinlich für uns Studierende interessantesten Teil des Universitätsgesetzes, der *Prüfungsordnung*.

Beurteilung von Prüfungen:

Die Beurteilung von Prüfungen - ob positiv oder negativ - dürfte jedem wohl bekannt sein (Schulnotensystem). Besteht jedoch eine Prüfung aus mehreren Fächern oder Teilen, dann ist man nur dann positiv, wenn jedes Fach oder jeder Teil der Prüfung positiv beurteilt wurde. Weiters gibt es auch die Möglichkeit von Beurteilung wie z.B.: „mit Erfolg teilgenommen“ oder eben auch „ohne Erfolg teilgenommen“.

Wiederholung von Prüfungen:

Positiv abgelegte Prüfungen:

Wir Studierende haben die Möglichkeit, auch positiv beurteilte Prüfungen zu wiederholen. Die positiv abgelegte Prüfung wird mit dem Antreten der Wiederholungsprüfung nichtig. Das soll heissen, dass, wenn man auf die Wiederholung der positiv abgelegten Prüfung ein „Nicht genügend“ bekommt, natürlich auch das „Nicht genügend“ gewertet wird.

Negativ abgelegte Prüfungen:

Klarerweise können negativ abgelegte Prüfungen ebenfalls wiederholt werden. Wir haben das Recht eine Prüfung **dreimal** zu wiederholen (4 Prüfungsantritte). Allerdings sind die Prüfungsantritte für das selbe Prüfungsfach in allen von facheinschlägigen Studien an der selben Universität anzurechnen. An einem Beispiel erklärt, soll das folgendes heissen: Sollte es vorkommen, dass man zum Beispiel in Mathematik dreimal durchgefallen ist, hat man bis jetzt immer die Möglichkeit gehabt, über ein anderes Studium weitere drei Antritte für dieselbe Prüfung zu erhalten. Dieses „Ausweichmanöver“ vor der kommissionellen Prüfung gibt es jetzt leider nicht mehr. Es werden

alle Antritte über verschiedene Studien an der TUG zusammengezählt. Dadurch ist dieser „Schleichweg“ zugedreht worden. Allerdings gibt es die Möglichkeit, dass die Satzung der TUG die Anzahl der Prüfungsantritte hinaufsetzen könnte. Die neue Satzung ist noch nicht beschlossen und daher muss man von der Gesetzesgrundlage fürs Erste einmal ausgehen. Die dritte Wiederholung (4. Prüfungsantritt) einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag des Studierenden kann allerdings auch schon die zweite Wiederholung der Prüfung kommissionell abgehalten werden.

Zeugnisse:

Zeugnisse sollten vom jeweiligen Prüfer sofort, müssen aber längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung ausgestellt werden.

Allgemeines zu Prüfungen:

Mündliche Prüfungen sind öffentliche Prüfungen - das heisst es darf jeder zu einer mündlichen Prüfung zuhören gehen. Der Prüfer hat die Pflicht, das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach der Prüfung bekannt zu geben. Ist das Ergebnis negativ, sollte der Prüfer die Gründe für das negative Abschneiden bekannt geben.

Einsichtnahme:

Wir haben als Studierende das Recht, innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Beurteilung in die Prüfung Einsicht zu nehmen. Ausserdem ist es erlaubt, seine eigene Prüfung zu kopieren.

Ein kleiner Tipp am Rande: Es bringt sehr viel, zur Einsichtnahme zu gehen. Einerseits sieht man, was man bei der Prüfung gekonnt oder nicht gekonnt hat und andererseits kann es auch vorkommen, dass man Korrekturfehler (wie z.B. ein angebliches Nichtvorhandensein eines Prüfungsbeispiels, das man aber gerechnet hat) aufklären kann.

itätsgesetz 2002

Satzung:

Die Mitglieder des Gründungskonvents (ein Gremium, in dem Professoren, die Mittelbaukurie und Studierende sitzen) an der TU- Graz arbeiten derzeit an der neuen Satzung der Universität. Hierbei wird auch der studienrechtliche Teil des Universitätsgesetzes an die Universität angepaßt. In der Satzung kann zum Beispiel festgelegt werden, wieviele Prüfungsanträge den Studierenden der Universität zuerkannt werden.

Aber nicht nur im Studienrecht wird es Neuerungen geben. Auch in der Organisation und Struktur der Universität wird es Veränderungen geben. Der Universitätsrat zum Beispiel ist bereits seit März 2003 eingesetzt und besteht aus sieben Mitgliedern aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft. Eine der ersten Aufgaben des Universitätsrates war die Wahl des neuen Rektors der TU- Graz. Der Unirat ist neben Rektorat und Senat somit oberstes Leitungsorgan der Universität. Ausserdem hat der Unirat ebenfalls die Möglichkeit den Rektor oder seine Vizerektoren abzurufen.

Neben der Einführung eines Unirates wurde auch in die Struktur der Universität eingegriffen. Im Folgenden wird nun das derzeit gültige Strukturpapier erläutert.

Der Organisationsplan sieht vor, dass die Universität in drei Ebenen gegliedert wird. Ebene 1 bilden die Institute, Ebene 2 bilden die Fakultäten und Ebene 3 bildet das Rektorat. In Ebene 1 - der Institutsebene - bilden die jetzigen Institute in Zukunft

Organisationseinheiten (OE). Sie entstehen in freiwilliger Festlegung durch die derzeitigen Institute. Die Institute können sich teilen, sich zusammenschließen oder die derzeitige Konstellation beibehalten. Die kleinstmögliche Einheit bildet der Lehrstuhl. Er besteht aus einer kleinen Gruppe mit einer Professur.

Ebene 2 bilden die „Fakultäten“. Die Fakultäten sind nach dem neuen Universitätsgesetz keine Organisationseinheiten mehr. Der Dekan oder die Dekanin wird aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen der jeweiligen Fakultät gewählt. Sie wählen das Dekanat (+StellvertreterIn) für eine bestimmte Funktionsdauer. Die Aufgabe des Dekanats ist die Betreuung der Relationen, die zwischen Organisationseinheiten (derzeit Institute) der Fakultät und dem Rektorat bestehen. Der Studiendekan oder die Studiendekanin, wird ebenfalls aus der Gruppe der Professoren für eine bestimmte Funktionsdauer gewählt. Aufgabe dieser Person ist die Einrichtung und Betreuung von Studiengängen auf der Basis der Vorgaben des Rektorats.

Ebene 3 stellt das Rektorat dar. Das Rektorat bezieht in allen Angelegenheiten, die die Relation Institut - Rektorat betreffen den Dekan oder die Dekanin mit ein.

Weiters sieht der Plan vor, dass es eine *Ombudsstelle für Studierende* geben soll. Dabei wählt der Senat der TUG einen Vorsitzenden der Ombudsstelle für Studierende. Bei dieser Wahl haben auch wir als Vertreter der Studierenden zwei Stimmen.

Nach dem derzeitigen Strukturpapier und der Diskussionsgrundlage zur Gruppierung der Institute, wird es in Zukunft sieben Fakultäten an der TUG geben.

Zum Abschluss möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass es durch den Beschluss der Satzung beim Studienrecht vielleicht auch noch zu Veränderungen kommen könnte. Wenn dies der Fall ist, werden wir in der nächsten Ausgabe des E&T INFO - die möglicherweise im Mai 2004 erscheinen wird - noch einmal auf dieses Thema Bezug nehmen.

Arnold Herzog
aherzog@sbox.tugraz.at

Schema zum Organisationsplan

